

Anhang IV
-
Vorsorgeplan
„Vorzeitige Pensionierung“

gültig ab 01.01.2024

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

A. Grundlagen

1. Vorsorgeeinrichtung

- 1.1. Die Personalvorsorgestiftung WIFAG | POLYTYPE (im Folgenden Stiftung genannt) bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge und schützt dadurch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der WIFAG-Polytype Holding AG und der angeschlossenen Firmen vor den wirtschaftlichen Folgen des Alters, des Todes und der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit.
- 1.2. Zusätzlich zu den Leistungen aus dem ordentlichen Vorsorgeplan (Anhang I des Vorsorgereglements) wird nachfolgend ein Vorsorgeplan über Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung definiert.

B. Definitionen

2. Versicherte Personen

- 2.1. Als versicherte Personen gelten diejenigen Personen, deren Arbeitgeber den vorliegenden Vorsorgeplan unterzeichnet haben und die gemäss Vorsorgereglement versichert sind.

3. Versicherungsjahre

- 3.1. Als Versicherungsjahre werden ganze Jahre gezählt, während denen ein Mitarbeiter einer angeschlossenen Firma als aktiver Versicherter der Stiftung bis zum Zeitpunkt seiner Pensionierung versichert ist. Die Versicherungsjahre werden frühestens ab dem BVG-Alter 25 des Versicherten gezählt.

4. Rentenalter, Pensionierung

- 4.1. Das reglementarische Referenzalter wird beim gesetzlichen Referenzalter (Beilage) erreicht.
- 4.2. Die vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahrs geltend gemacht werden. Infolge betrieblicher Restrukturierungen ist eine vorzeitige Pensionierung ab dem Monatsersten nach Vollendung des 55. Altersjahrs möglich.
- 4.3. Bei Teilpensionierung werden die Leistungen entsprechend dem Teilbezug (Artikel 19 Vorsorgereglement) ausgerichtet.

C. Leistungen

5. Übergangsrente

- 5.1. Bei vorzeitiger Pensionierung wird eine Übergangsrente ausbezahlt. Diese wird in gleichhohen Beträgen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet. Die Übergangsrente wird in Abhängigkeit der Versicherungsjahre bestimmt.

Versicherungsjahre	Übergangsrente (Jahresbetrag)
0 – 9	keine
10 – 19	CHF 6'000
20 – 24	CHF 12'000
25 und mehr	CHF 24'000

- 5.2. Es werden maximal in der Summe drei Jahresbeträge ausbezahlt. Sofern der Altersrücktritt mehr als drei Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter erfolgt, erhält die anspruchsberechtigte Person in der Summe die gleichen Leistungen, wie wenn sie drei Jahre vorzeitig pensioniert würde.

6. Zusatz-Altersgutschriften

- 6.1. Aktive Versicherte, die nicht in vorzeitige Pensionierung übertreten, erhalten ab dem Monatsersten nach Vollendung des 62. Altersjahrs eine Zusatz-Altersgutschrift. Diese wird in gleichhohen Beträgen bis zur vorzeitigen Pensionierung, maximal bis zum Erreichen des reglementarischen Referenzalters, monatlich dem Sparkapital gutgeschrieben. Die Zusatz-Altersgutschrift wird in Abhängigkeit der Versicherungsjahre bestimmt.

<u>Versicherungsjahre</u>	<u>Zusatz-Altersgutschrift (Jahresbetrag)</u>
0 – 9	keine
10 – 19	CHF 6'000
20 – 24	CHF 12'000
25 und mehr	CHF 24'000

7. Umwandlungssatz

- 7.1. Die Altersrente des ordentlichen Vorsorgeplans berechnet sich mit dem reglementarischen Umwandlungssatz, jedoch mit einem abweichenden Kürzungssatz bei vorzeitiger Pensionierung.
- 7.2. Die Umwandlungssätze gemäss ordentlichem Vorsorgeplan werden in Abhängigkeit der Versicherungsjahre pro Vorbezugsjahr wie folgt reduziert. Der Kürzungssatz wird monatsgenau berechnet.

<u>Versicherungsjahre</u>	<u>Kürzungssatz pro Vorbezugsjahr</u>
0 – 9	0.150 Prozentpunkte
10 – 19	0.100 Prozentpunkte
20 – 24	0.050 Prozentpunkte
25 und mehr	0.025 Prozentpunkte

- 7.3. Die Pensionierten-Kinderrente wird auf Basis der Altersrente des ordentlichen Vorsorgeplans berechnet, ohne Berücksichtigung des abweichenden Kürzungssatzes.

8. Leistungen im Todesfall

- 8.1. Stirbt ein Altersrentner, werden die Hinterlassenenleistungen in Abhängigkeit der durch diesen Vorsorgeplan berechneten Altersleistungen berechnet.

9. Todesfallkapital / zusätzliches Todesfallkapital

- 9.1. Bei Ableben des Rentenbezügers vor dem reglementarischen Referenzalter werden die noch nicht ausbezahlten Anteile der Übergangsrente als Todesfallkapital ausgerichtet.

D. Finanzierung**10. Finanzierung**

- 10.1. Die Finanzierung erfolgt durch den Arbeitgeber. Er kann dazu die Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden.
- 10.2. Es werden folgende Aufwendungen in Rechnung gestellt:
- Summe der gutgeschriebenen Zusatz-Altersgutschriften
 - Summe der ausbezahlten Übergangsrenten

E. INKRAFTTRETEN

- 11.1. Dieser Anhang IV bildet einen integrierenden Bestandteil des Vorsorgereglements. Er wurde vom Stiftungsrat am 21.11.2023 genehmigt. Er tritt auf den 01.01.2024 in Kraft.
- 11.2. Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Anhang IV und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.